

Als Werkverkehr oder auch Eigenverkehr von Industrie und Handel bezeichnet man die Beförderung von Gütern,

- die eigenen Zwecken dient und
- mit eigenen, von eigenem Personal gesteuerten Kraftfahrzeugen von mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht durchgeführt wird.

Eine derartige Güterbeförderung stellt in der Regel für das ausführende Unternehmen nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen seiner Gesamttätigkeit dar.

Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei, muss aber bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Es besteht keine Pflicht, eine Güterschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Vom Werkverkehr ist der gewerbliche Güterverkehr zu unterscheiden, dessen Merkmale die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern sind. [Beide Verkehrsarten gehören jedoch zum Wirtschaftsverkehr.](#)

Gesetzliche Regelungen Deutschland

Eine Legaldefinition des Begriffs Werkverkehr findet sich in **§ 1 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**.

Danach ist Werkverkehr die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke, die der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen oder

- ihrer Verbringung innerhalb oder - **zum Eigenverbrauch** - außerhalb des Unternehmens dient und nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt.

Die Kraftfahrzeuge müssen von eigenem Personal des Unternehmens geführt werden,

- nur im Fall der Verhinderung des eigenen Personals ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.

Den Bestimmungen zum Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit deren geschäftliche Tätigkeit sich auf eigene Waren bezieht und ein Kraftfahrzeug mit bis zu vier Tonnen inklusive Anhänger verwendet wird.

Kein Werkverkehr im gesetzlichen Sinne ist der so genannte Konzern-Werkverkehr, also der Transport für Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen.

Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei und es besteht keine Versicherungspflicht (§ 9 GüKG).

Die Aufnahme des Werkverkehrs muss aber beim Bundesamt für Güterverkehr, bei dem ein Register geführt wird, angezeigt werden (§ 15a Abs. 2 GüKG).

Es ist zulässig,

- neben dem Werkverkehr als Mischbetrieb auch gewerblichen Güterverkehr durchzuführen, soweit die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Weder den Bestimmungen des Werkverkehrs noch des Güterverkehrs unterliegen nur gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderungen von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder Transporte für gemeinnützige Zwecke oder solche durch die öffentliche Hand im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben oder Beförderungen von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung.

Dasselbe gilt für landwirtschaftliche Transporte und bestimmte Lebensmitteltransporte. (§ 2 GüKG)